

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 309/70

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Gustav D [REDACTED],

D [REDACTED], van der A [REDACTED] /Niederlande,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],

[REDACTED] -

gegen

Land B e r l i n ,

vertreten durch den Senator für Inneres (I WG 1),

1 Berlin 31, Fehrbelliner Platz 2,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der 12. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Hill, von der Mühlen, Henkel und Fuchs

in der Sitzung vom 13. Oktober 1970
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 20. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 26. Januar 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r u n d e

Der Kläger meldete vor dem 1. April 1958 Ansprüche wegen Freiheits- und Vermögensschadens an. Am 29. März 1966 beantragte er Entschädigung auch für Gesundheitsschaden mit der Begründung, erst jetzt habe sich der Zusammenhang zwischen seinen psychischen Störungen und der Verfolgung herausgestellt. Die Behörde lehnte diesen Antrag ab, weil der Kläger ihn nicht begründet und keine Beweisunterlagen beigebracht habe; sie stellte in Aussicht, daß die Bearbeitung des Antrags bei Nachreichung von Beweisunterlagen innerhalb der Klagefrist wiederaufgenommen werde. Während des Klageverfahrens lehnte sie durch Schreiben vom 7. Januar 1969 eine Entscheidung zur Sache ab, da die Anmeldung § 189 a BEG nicht entspreche.

Mit Recht geht der Berufungsrichter davon aus, daß der Kläger, der bereits einmal Wiedergutmachung verlangt hatte, Einzelansprüche, die dabei nicht angemeldet worden waren, nur

- 3 -

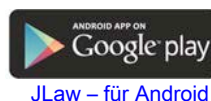
noch nach § 189 a BEG anbringen konnte. Da der Gesundheitsschaden, auf den der Kläger seinen Anspruch gründet, nach tatrichterlicher Überzeugung schon vor dem 31. Dezember 1964 bestand, kam nur § 189 a Abs. 1 BEG in Betracht.

Wiedereinsetzung gegen die Veräumung der Frist des § 189a Abs. 1 BEG ist nicht statthaft (BGH RZW 1969, 505 Nr. 51). Entgegen der Meinung der Beschwerde kommt es deshalb nicht darauf an, ob die Behörde dem Kläger zugesagt hat, unter bestimmten von ihm inzwischen erfüllten Bedingungen sachlich über den Gesundheitsschadensanspruch zu entscheiden. Im Übrigen enthält ihr Bescheid keine solche Zusage: zur "Bearbeitung des Antrags" gehörte insbesondere die Prüfung, ob die Anmeldung den Voraussetzungen des § 189 a Abs. 1 und Abs. 2 BEG entsprach. Wie die Rechtslage zu beurteilen wäre, wenn die Behörde über eine Anmeldung nach § 189 a Abs. 1 BEG trotz Verspätung sachlich entschieden hätte, kann hier nicht erörtert werden, weil sie § 189 a BEG gemäß entschieden hat.

Da das Gesetz Wiedereinsetzung nicht zulässt, sind die Gründe der verspäteten Nachmeldung ebenso unerheblich, wie es eine § 189 a Abs. 1 BEG widersprechende Zusage der Behörde wäre. Die von der Beschwerde vorgetragene Gründe könnten nur berücksichtigt werden, wenn der Kläger mit dem Antrag vom 29. März 1966 zum ersten Mal einen Wiedergutmachungsanspruch gestellt hätte (§ 189 Abs. 3 BEG). RZW 1969, 505 hat der Bundesgerichtshof dargelegt, aus welchen Gründen die unterschiedliche Behandlung des Erstantrags und der Nachmeldung übergeordnete Grundsätze der Gerechtigkeit nicht verletzt. Auch im Falle des Klägers müßte es als eine unglückliche Verkettung persönlicher Umstände gewertet werden, daß er trotz jahrelanger Beschäftigung mit der Wiedergutmachung und trotz langen Bestehens psychischer Störungen, wie er vorträgt, einen Zusammenhang zwischen dieser Erkenntnis und der Verfolgung niemals in Erwägung gezogen hat.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

Zu Recht mißt das Berufungsurteil der Vorschußbitte des Klägers aus 1958/59 keine Bedeutung bei. Dabei handelt es sich zweifelsfrei nicht um die Anmeldung eines Entschädigungsanspruchs wegen Gesundheitsschadens.

Es fehlt somit an einem gesetzlichen Grunde für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 SGG).

Mai

von der Mühlen